

- Ferner sei in der Klageschrift eine lange Liste von Argumenten aufgeführt worden, die dem Rat offensichtlich vorgetragen worden wären, wenn Senator Georgias hierzu Gelegenheit gegeben worden wäre.
- Unter diesen Umständen habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, dass Senator Georgias nicht erläutert habe, was er geltend gemacht hätte, wenn er angehört worden wäre.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABL. L 55, S. 1).

⁽²⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2004/161/GASP vom 19. Februar 2004 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe (ABL. L 50, S. 66).

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2014 von der Canon Europa NV gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. September 2014 in der Rechtssache T-34/11, Canon Europa NV/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-552/14 P)

(2015/C 046/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Canon Europa NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. De Baere und P. Muñiz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der EU in der Rechtssache T-34/11 vollständig aufzuheben;
- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache an das Gericht der EU für eine Entscheidung über die das materielle Recht betreffenden Rechtsmittelgründe zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf die beiden folgenden Rechtsmittelgründe:

Erstens habe das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von Art. 263 AEUV einen Rechtsfehler begangen, als es zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Verordnung im Sinne dieser Bestimmung „Durchführungsmaßnahmen nach sich [ziehe]“.

Zweitens habe das Gericht das Recht der Rechtsmittelführerin, gehört zu werden, verletzt und die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Beweise rechtlich falsch bewertet oder verfälscht.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2014 von der Kyocera Mita Europe BV gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. September 2014 in der Rechtssache T-35/11, Kyocera Mita Europe BV/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-553/14 P)

(2015/C 046/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Kyocera Mita Europe BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. De Baere und P. Muñiz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der EU in der Rechtssache T-35/11 vollständig aufzuheben;
- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache an das Gericht der EU für eine Entscheidung über die das materielle Recht betreffenden Rechtsmittelgründe zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf die beiden folgenden Rechtsmittelgründe:

Erstens habe das Gericht bei der Auslegung und Anwendung von Art. 263 AEUV einen Rechtsfehler begangen, als es zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Verordnung im Sinne dieser Bestimmung „Durchführungsmaßnahmen nach sich [ziehe]“.

Zweitens habe das Gericht das Recht der Rechtsmittelführerin, gehört zu werden, verletzt und die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Beweise rechtlich falsch bewertet oder verfälscht.

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-557/14)

(2015/C 046/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braga da Cruz und E. Manhaeve)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle zur Durchführung des Urteils vom 7. Mai 2009 in der Rechtssache C-530/07 ⁽¹⁾, Kommission/Portugiesische Republik, erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat;
- die Portugiesische Republik zu verurteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 20 196 Euro für jeden Tag, um den sich die Durchführung des in der Rechtssache C-530/07 ergangenen schon genannten Urteils verzögert, ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Tag zu zahlen, an dem das in der Rechtssache C-530/07 ergangene schon genannte Urteil durchgeführt sein wird;
- die Portugiesische Republik zu verurteilen, einen täglichen Pauschalbetrag von 2 244 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-530/07 bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder, wenn dieser letztgenannte Tag früher kommt, bis zu dem Tag zu zahlen, an dem das in der Rechtssache C-530/07 ergangene schon genannte Urteil durchgeführt sein wird;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.